

Rechtssache C-605/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

30. September 2021

Vorlegendes Gericht:

Městský soud v Praze (Tschechische Republik)

Datum der Vorlageentscheidung:

29. September 2021

Klägerin:

Heureka Group a.s.

Beklagte:

Google LLC

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage der Gesellschaft Heureka Group a.s. (im Folgenden: Klägerin), erhoben beim Městský soud v Praze (Stadtgericht Prag, im Folgenden: vorlegendes Gericht), mit der diese Gesellschaft der Gesellschaft Google LLC (im Folgenden: Beklagte) Ersatz des Schadens in Form eines entgangenen Gewinns verlangt, [eines Schadens,] der mutmaßlich durch den Missbrauch einer beherrschenden Stellung seitens der Beklagten in der Weise verursacht worden ist, dass diese an bestmöglicher Stelle zwischen den Ergebnissen der allgemeinen Suche ihren eigenen Preisvergleichsdienst zum Nachteil des Vergleichsdiensts der Klägerin platziert und dargestellt hat (im Folgenden: streitiges Verhalten).

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Das nationale Gericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im

Folgenden: AEUV) um Beantwortung seiner Vorlagefragen zur Auslegung der Richtlinie 2014/104¹ und des Art. 102 AEUV sowie des Effektivitätsgrundsatzes.

Vorlagefragen

1. Sind Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104 und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts dahin auszulegen, dass die Richtlinie 2014/104, insbesondere ihr Art. 10, unmittelbar oder mittelbar auf diesen Rechtsstreit über den Ersatz jeglicher Schäden anwendbar ist, die durch eine Zuwiderhandlung gegen Art. 102 AEUV entstanden sind, die vor dem Datum des Inkrafttretens der Richtlinie 2014/104 begonnen hat und nach Ablauf der Frist für ihre Umsetzung eingestellt worden ist, in einer Situation, in der auch die Schadensersatzklage nach Ablauf der Umsetzungsfrist erhoben worden ist, oder dahin, dass Art. 10 der Richtlinie 2014/104 lediglich auf einen Teil des angeführten Verhaltens (und den sich daraus ergebenden Teil des Schadens) anwendbar ist, das sich nach dem Datum des Inkrafttretens der Richtlinie 2014/104 bzw. nach dem Datum des Ablaufs der Umsetzungsfrist ereignet hat?
2. Erfordern es der Sinn und Zweck der Richtlinie 2014/104 und/oder Art. 102 AEUV sowie der Effektivitätsgrundsatz, dass Art. 22 Abs. 2 der Richtlinie 2014/104 dahin auszulegen ist, dass unter den „nationalen Vorschriften, die nach Artikel 21 erlassen werden und die nicht unter [Art. 22] Absatz 1 fallen“ jene nationalen Rechtsvorschriften zu verstehen sind, mit denen Art. 10 der Richtlinie 2014/104 umgesetzt worden ist, mit anderen Worten, fallen Art. 10 der Richtlinie 2014/104 und die Verjährungsvorschriften unter den ersten oder den zweiten Absatz des Art. 22 der Richtlinie 2014/104?
3. Sind mit Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2014/104 und/oder mit Art. 102 AEUV sowie dem Effektivitätsgrundsatz eine solche nationale Regelung und ihre Auslegung vereinbar, die die „Kenntnis der Tatsache, dass ein Schaden entstanden ist“, die für den Beginn der subjektiven Verjährungsfrist relevant ist, an die Kenntnis des Geschädigten über die „einzelnen Teilschäden“ knüpft, die im Laufe der Zeit während eines fortdauernden oder fortgesetzten wettbewerbswidrigen Verhaltens entstehen (da die Rechtsprechung davon ausgeht, dass der gegenständliche Schadensersatzanspruch in seinem Ganzen teilbar ist) und bei denen dann eigenständige subjektive Verjährungsfristen unabhängig von der Kenntnis des Geschädigten über den durch die Zuwiderhandlung gegen Art. 102 AEUV verursachten Schaden im gesamten Ausmaß zu laufen beginnen, also eine solche nationale Regelung und ihre Auslegung, die es ermöglichen, dass die Verjährungsfrist für einen Schadensersatzanspruch aufgrund wettbewerbswidrigen Verhaltens vor dem Zeitpunkt beginnt, an dem dieses gegen Art. 102 AEUV

¹ Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (ABl. 2014, L 349, S. 1, im Folgenden: Richtlinie).

verstoßende Verhalten der günstigeren Platzierung und Darstellung des eigenen Preisvergleichsdienstes beendet wurde?

4. Stehen Art. 10 Abs. 2, 3 und 4 der Richtlinie 2014/104 und/oder Art. 102 AEUV sowie der Effektivitätsgrundsatz einer nationalen Regelung entgegen, die festlegt, dass die subjektive Verjährungsfrist, wenn es um Schadensersatzklagen geht, drei Jahre beträgt und ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, an dem der Geschädigte Kenntnis über den Teilschaden und darüber, wer zu dessen Ersatz verpflichtet ist, erlangt hatte oder hätte erlangen können, jedoch (i) den Zeitpunkt der Beendigung des rechtswidrigen Verhaltens, (ii) die Kenntnis des Geschädigten von der Tatsache, dass das Verhalten eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht darstellt, nicht berücksichtigt und die zugleich (iii) diese dreijährige Verjährungsfrist während des Verfahrens vor der Kommission, dessen Gegenstand die noch nicht beendete Zuwiderhandlung gegen Art. 102 AEUV ist, weder hemmt noch unterbricht, und (iv) nicht die Regelung beinhaltet, dass die Hemmung von Verjährungsfristen frühestens ein Jahr, nachdem die Entscheidung über die Zuwiderhandlung bestandskräftig geworden ist, endet?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Art. 102 AEUV und Art. 10, 21 und 22 der Richtlinie [2014/104]

Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts und ihr zeitlicher Geltungsbereich

Für den Zeitraum des streitigen Verhaltens (von Februar 2013 bis zum 27. Juni 2017) kommt die Anwendung von drei Vorschriften in Frage, von denen das vorliegende Gericht den *Občanský zákoník*² als relevant erachtet, der auf den überwiegenden Teil (vom 1. Januar 2014 bis zum 27. Juni 2017) dieses Zeitraums anwendbar ist. Nach den §§620 und 629 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt die subjektive Verjährungsfrist drei Jahre und beginnt mit der „Kenntnis über den Schaden und über die Person, die zu dessen Ersatz verpflichtet ist“.

Bis zum 31. Dezember 2013 war der *Zákon č. 513/1991 Sb., obchodní zákoník* (Gesetz Nr. 513/1991, Handelsgesetzbuch) in Geltung, der dem Geschädigten ebenfalls ein Recht auf Schadensersatz aufgrund von wettbewerbswidrigem Verhalten zuerkannte, mit dem Unterschied, dass in diesem Gesetzbuch eine vierjährige Verjährungsfrist vorgesehen war, was das vorliegende Gericht jedoch nicht für relevant hält.

Im Zeitraum vom 1. September 2017 war der *Zákon č. 262/2017 Sb., o náhradě škody v oblasti hospodářské soutěže (ZNŠHS)* (Gesetz Nr. 262/2017 über Schadensersatz auf dem Gebiet des Wettbewerbs, im Folgenden: Gesetz über

² *Zákon č. 89/2012 Sb., občanský zákoník* (Gesetz Nr. 89/2012, Bürgerliches Gesetzbuch) in der ab dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung (im Folgenden: Bürgerliches Gesetzbuch).

Schadensersatz auf dem Gebiet des Wettbewerbs) in Geltung; dieses Gesetz hat die Richtlinie³ umgesetzt.

Kurze Darstellung des Sachverhalts

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen das streitige Verhalten mit ihrer Schadensersatzklage vom 26. Juni 2020 in Form eines entgangenen Gewinns in Höhe von 394 857 000 CZK zuzüglich Zinsen und Kosten, die sie vor dem vorliegenden Gericht als Gericht erster Instanz erhoben hat.
- 2 Die Klage wurde im Anschluss an den Beschluss der Europäischen Kommission vom 27. Juni 2017, AT.39740, in der Rechtssache Google Search (Shopping) (im Folgenden: Beschluss der Kommission)⁴ erhoben, mit dem festgestellt wurde, dass durch das streitige Verhalten der Beklagten eine Zuwiderhandlung gegen Art. 102 AEUV unter anderem auch im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik im Zeitraum von Februar 2013 bis zum 27. Juni 2017 stattgefunden hat.
- 3 Dem Erlass des Beschlusses der Kommission liegt folgender Sachverhalt zugrunde:
 - am 30. November 2010 leitete die Kommission [hinsichtlich] der Beklagten eine Untersuchung betreffend eine mögliche Zuwiderhandlung gegen Art. 102 AEUV ein,
 - am 27. Mai 2014 wurde eine Pressemitteilung des Sdružení pro internetový rozvoj v České republice (Vereinigung für die Entwicklung des Internets in der Tschechischen Republik, im Folgenden: SPIR), dessen Mitglied die Klägerin ist, veröffentlicht, deren Inhalt eine Stellungnahme dieser Vereinigung ist, mit der sie den von der Beklagten vorgeschlagenen Verpflichtungen im Verfahren vor der Kommission widerspricht,
 - am 15. April 2015 teilte die Kommission in dieser Rechtssache die Beschwerdepunkte mit und
 - am 14. Juli 2016 leitete die Kommission ein Verfahren wegen Verstoßes gegen Art. 102 AEUV ein (neben der Beklagten auch gegen die Muttergesellschaft der Beklagten, die Gesellschaft Alphabet Inc).
- 4 Die Beklagte rügte die Verjährung der Ansprüche der Klägerin, da diese aufgrund der vorstehend angeführten Umstände bereits vor dem Erlass des Beschlusses der

³ Die Anforderungen des Art. 10 der Richtlinie werden in § 9 des Gesetzes über Schadensersatz auf dem Gebiet des Wettbewerbs wiedergegeben.

⁴ Das vorliegende Gericht ist nach dem nationalen Recht und dem Unionsrecht an diesen Beschluss gebunden, soweit es um die Bestimmung der für das wettbewerbswidrige Verhalten verantwortlichen Person geht, sowie darum, dass dieses Verhalten stattgefunden hat.

Kommission darüber Kenntnis hätte erlangen können, dass ihr ein Schaden entstehe und wer diesen verursacht habe⁵, und die subjektive Verjährungsfrist für (Teil-)schäden schrittweise bereits seit Februar 2013 zu laufen begonnen habe, also ab dem Zeitpunkt der Entstehung des behaupteten Schadens, spätestens jedoch ab dem 27. Mai 2014, d. h. des Zeitpunkts der Veröffentlichung der Pressemitteilung des SPIR.

- 5 Die Klägerin hätte somit ihren Anspruch zu einem früheren Zeitpunkt geltend machen können und diesen schrittweise um die im Laufe der Zeit hinzukommenden (Teil-)schäden erweitern können, wenn sie der Ansicht war, dass das wettbewerbswidrige Verhalten der Beklagten weiterhin bestehe und der Schaden in ihrer Sphäre größer werde.
- 6 Die Beklagte ist der Ansicht, dass der Anspruch für den Zeitraum zumindest von Februar 2013 bis zum 25. Juni 2016 verjährt sei.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlagefragen

- 7 **Zur ersten Frage** – ob und in welchem Umfang die Richtlinie auf die vorliegende Rechtssache anwendbar ist. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht eindeutig, da das streitige Verhalten vor der Anwendbarkeit der Richtlinie begonnen hat (d. h. vor dem 25. Dezember 2014), aber erst nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie eingestellt worden ist, d. h. nach dem 27. Dezember 2016, wobei ihre Umsetzung erst am 1. September 2017 erfolgt ist, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Schadensersatz auf dem Gebiet des Wettbewerbs.
- 8 Es ist somit nicht offenkundig, ob Art. 10 der Richtlinie auf (i) jegliche Schäden im Zeitraum von Februar 2013 bis zum 27. Juni 2017 oder lediglich auf (ii) einen Teil der Schäden im Zeitraum vom 26. Dezember 2014 bis zum 27. Juni 2017, bzw. nach dem Datum des Ablaufs der Frist für die Umsetzung der Richtlinie vom 28. Dezember 2016 bis zum 27. Juni 2017, anwendbar ist. Hierfür kann auch maßgebend sein, ob der gegenständliche Artikel eine materiell-rechtliche oder eine verfahrensrechtliche Bestimmung ist (siehe unten Rn. 10 und 11).
- 9 Falls die vorliegende Rechtssache (wenn auch nur zum Teil) nicht in den zeitlichen Geltungsbereich der Richtlinie fällt, wäre die nationale Regelung⁶ lediglich im Licht des Art. 102 AEUV und des Effektivitätsgrundsatzes zu beurteilen.

⁵ Es ist unstrittig, dass das Unternehmen Google LLC die Betreiberin der Internetsuchmaschine Google ist.

⁶ Die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über Schadensersatz auf dem Gebiet des Wettbewerbs, durch das die Richtlinie umgesetzt worden ist, sind in der vorliegenden Rechtssache nach dem Rückwirkungsverbot nicht anwendbar.

- 10 **Zur zweiten Frage** – ob Art. 10 der Richtlinie die in Abs. 1 oder in Abs. 2 des Art. 22 der Richtlinie in Bezug genommene Bestimmung ist. Abs. 1 des angeführten Artikels bezieht sich auf materiell-rechtliche Bestimmungen und legt für ihre Anwendung ein Rückwirkungsverbot fest, während sich Abs. 2 auf „sonstige“, also verfahrensrechtliche, Bestimmungen der Richtlinie bezieht.
- 11 Nationale Vorschriften, die zur Durchführung von Art. 10 der Richtlinie erlassen worden sind, würden dann ihrem Wesen nach einer der angeführten Regelungen zugeordnet werden. Wenn Art. 10 der Regelung des Art. 22 Abs. 2 der Richtlinie zuzuordnen wäre, wäre mit Wirkung vom 1. September 2017 die im Gesetz über Schadensersatz auf dem Gebiet des Wettbewerbs⁷ enthaltene Regelung anwendbar, die eine fünfjährige Verjährungsfrist festlegt und die auf Verjährungsfristen anwendbar ist, die nach den geltenden Rechtsvorschriften zu laufen begonnen haben und die zum angeführten Zeitpunkt nicht abgelaufen waren, wobei die Schadensersatzklage in der vorliegenden Rechtssache nach dem 25. Dezember 2014 erhoben worden ist. Umgekehrt wäre, wenn die in Art. 10 der Richtlinie enthaltene Verjährungsvorschrift als materiell-rechtliche Regelung anzusehen wäre, diese Regelung nicht anwendbar.
- 12 Die tschechische Doktrin sowie die Rechtsprechung der Gerichte betrachten Verjährungsvorschriften traditionell als „materiell-rechtlich“. Eine erfolgreiche Einrede der Verjährung bedeutet, dass der Geschädigte vor Gericht sein Recht auf Schadensersatz nicht durchsetzen kann, obwohl dieses Recht auch weiterhin als sogenannte Naturalobligation besteht. Wird die Einrede der Verjährung vor Gericht nicht erhoben, prüft das Gericht die Verjährung nicht von Amts wegen und erkennt dem Kläger sein verjährtes Recht zu. Das vorliegende Gericht ist sich bewusst, dass das Institut der Verjährung auch verfahrensrechtliche Merkmale aufweist. Darüber hinaus spricht die Richtlinie von der Verjährung des „Rechts, eine [Schadensersatz]klage zu erheben“, was auch eher auf einen verfahrensrechtlichen Charakter dieses Instituts hindeuten könnte.
- 13 Der Vollständigkeit halber weist das vorliegende Gericht darauf hin, dass eine ähnliche Frage bereits Gegenstand der Vorlagefrage der beim Gerichtshof anhängigen Rechtssache C-267/20, Volvo and DAF Trucks, ist.
- 14 **Zur dritten Frage** – ob, was den Beginn der Verjährungsfrist betrifft, das nationale Verständnis des Begriffs „Kenntnis des Schadens/der Tatsache, dass ein Schaden entstanden ist“ der Bedeutung der entsprechenden Begriffe im Unionsrecht entspricht.

⁷ § 36 des Gesetzes über Schadensersatz auf dem Gebiet des Wettbewerbs verankert das in Art. 22 Abs. 2 der Richtlinie festgelegte Erfordernis und legt fest, dass dieses Gesetz auf die gegenständlichen Verfahren über Schadensersatzklagen, die nach dem 25. Dezember 2014 eingeleitet worden sind, anwendbar ist.

- 15 Für den Nejvyšší soud ČR (Oberstes Gericht der Tschechischen Republik)⁸ ist für den Beginn der subjektiven Verjährungsfrist die Kenntnis auch nur über einen Teil des Schadens, der aufgrund eines fortdauernden oder fortgesetzten rechtswidrigen Verhaltens entstanden ist, relevant. Es ist nicht erforderlich, dass der Geschädigte Kenntnis über die gesamte Dauer eines solchen rechtswidrigen Verhaltens und über den durch dieses Verhalten verursachten Schaden in seiner Gesamtheit hat. Der ständigen Rechtsprechung der Gerichte liegt die Annahme zugrunde, dass der Schaden in diesen Fällen teilbar ist und dass jeder „neue Schaden“, um den sich der ursprüngliche Schaden aufgrund desselben fortdauernden/fortgesetzten schädigenden Verhaltens erhöht, eigenständig vor Gericht mit einer neuen Klage bzw. durch Erweiterung des bestehenden Klageanspruchs geltend gemacht werden kann. Für jeden derartigen Teilschaden beginnt dann eine eigene subjektive Verjährungsfrist von drei Jahren zu laufen.
- 16 Nach dieser Auslegung könnte der Klägerin in der vorliegenden Rechtssache zu jedem Zeitpunkt, in dem die Beklagte auf ihren Internetseiten in der allgemeinen Suche den eigenen Preisvergleichsdienst günstiger platziert und darstellt, ein bestimmter Gewinn entgehen (Teilschaden), für den eine von vielen subjektiven Verjährungsfristen für die Geltendmachung des Rechts auf Ersatz dieses Teilschadens vor dem Gericht zu laufen beginnt. Die Klägerin würde somit immer wieder erneut ein „neues Ausmaß des Schadens“ beanspruchen. Dies würde darüber hinaus dazu führen, dass Teilschäden, die zu Beginn des rechtswidrigen Verhaltens aufgetreten sind, früher verjähren könnten, noch bevor das rechtswidrige Verhalten beendet worden ist.
- 17 Der Gerichtshof legt in seinem Urteil vom 28. März 2019, Cogeco Communications⁹, den Schwerpunkt auf die Kenntnis des Geschädigten über das „genaue Ausmaß der Schädigung“ und auch auf die Möglichkeit des Geschädigten, den „Ersatz eines Schadens in voller Höhe“ zu beanspruchen, der sich aus einem Verstoß gegen Wettbewerbsvorschriften ergibt. Aus diesem Urteil geht jedoch nicht eindeutig hervor, ob die vom Gerichtshof betonte Kenntnis über das „Ausmaß der Schädigung“ der Kenntnis über den „Schaden im gesamten Ausmaß“ entspricht, der aufgrund des gesamten fortdauernden Missbrauchs einer beherrschenden Stellung entstanden ist, oder ob auch nur die Kenntnis über einen „Teilschaden“ ausreicht, der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Rahmen eines solchen fortdauernden Delikts entstanden ist.
- 18 Die Beantwortung dieser Frage hängt offensichtlich davon ab, ob das Unionsrecht nicht nur die qualitative Kenntnis (d. h. die Kenntnis über eine bestimmte Art und den Charakter des Schadens) verlangt, sondern auch eine quantitative Kenntnis (d. h. die Kenntnis über das gesamte Ausmaß des Schadens, der über die Zeit

⁸ Urteil des Nejvyšší soud vom 23. September 2015, Aktenzeichen 25 Cdo 2193/2014, CZ:NS:2015:25.CDO.2193.2014.1.

⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 28. März 2019, Cogeco Communications, (C-637/17, EU:C:2019:263, Rn. 53 und 54).

zunimmt). Falls dies zu bejahen ist, kann die Verjährungsfrist nicht beginnen, bevor der Geschädigte nicht Kenntnis über das genaue Ausmaß des Schadens in seinem gesamten Ausmaß erlangt hat.

- 19 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts entspricht die Auslegung, wonach das Recht auf Schadensersatz in zehn, hundert oder noch mehr eigenständige Teilansprüche „zersplittert“ werden kann, nicht dem Wesen des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung in der vorliegenden Rechtssache. Ein Teilangriff, der aus dem streitigen Verhalten besteht, kann nicht für sich genommen einen Verstoß gegen Art. 102 AEUV darstellen, der erst durch das Verhalten in seiner Gesamtheit verursacht wird, das durch seinen Umfang, seine Dauer, Intensität und Art der Durchführung zu einer „wesentlichen“ Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht bzw. zu wettbewerbswidrigen Auswirkungen, die eine der Voraussetzungen für die Erfüllung des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung darstellt, geführt hat (hätte führen können)¹⁰. Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts genügen für diese Zwecke dabei nicht jedwede (z. B. rein marginale) Auswirkungen.
- 20 Das vorliegende Gericht ist somit der Ansicht, dass der Geschädigte aufgrund des Wesens der Sache nicht über das genaue Ausmaß und die Art der Schädigung in der vorliegenden Rechtssache im Zusammenhang mit den auf die einzelnen „Teilangriffen“ Kenntnis erlangen konnte und [dass] die subjektive Verjährungsfrist (und in diesem Fall dann auch nicht die objektive Verjährungsfrist, die nicht früher als die subjektive Frist beginnen kann) zur Geltendmachung des Rechts auf Schadensersatz nicht vor der Beendigung des rechtswidrigen Verhaltens beginnen konnte, zu der es im Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses der Kommission gekommen ist.
- 21 Unter Berücksichtigung des vorstehend Ausgeführten hat das vorliegende Gericht Zweifel, ob die von den nationalen Gerichten vertretene Auslegung mit Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie, mit Art. 102 AEUV und dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar ist.
- 22 **Zur vierten Frage** – ob die Richtlinie und im Fall ihrer Nichtanwendbarkeit, Art. 102 AEUV sowie der Effektivitätsgrundsatz weiteren Aspekten der im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Verjährungsvorschriften entgegenstehen.
- 23 Das vorliegende Gericht verweist zunächst auf das oben angeführte Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-637/17, Cogeco Communications, und das Urteil vom 13. Juli 2006, Manfredi (C-295/04 bis 298/04, EU:C:2006:461), die jedoch zu einem Zeitpunkt ergangen sind, als die Richtlinie nicht anwendbar war, und die relevanten Sachverhalte, die nationale Regelung sowie die einschlägige

¹⁰ Vgl. z. B. Urteile des Gerichtshofs vom 13. Februar 1979, Hoffmann-La Roche/Kommission (85/76, EU:C:1979:36, Rn. 123), vom 6. Oktober 2015, Post Danmark A/S (C-23/14, EU:C:2015:651, Rn. 40, 46, 47, 72 und 73), oder vom 6. September 2017, Intel, (C-413/14 P, EU:C:2017:632, Rn. 139 - 143).

Rechtsprechung [in jenen Rechtssachen] unterschieden sich von der vorliegenden Rechtssache.

- 24 In der vorliegenden Rechtssache ist der Beginn der im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen subjektiven dreijährigen Verjährungsfrist davon abhängig, ob der Geschädigte Kenntnis über die Person des Schädigers und über den Schaden hatte oder hätte haben können (die Kenntnis über die genaue Schadenshöhe ist nicht erforderlich, ebenso wenig wie eine hundertprozentige Kenntnis über die Person des Schädigers)¹¹. Aus der oben angeführten nationalen Rechtsprechung lässt sich zudem das Erfordernis der Kenntnis des Geschädigten über das Verhalten bzw. über den einzelnen Teilangriff im Rahmen einer fortdauernden Zuwiderhandlung gegen Art. 102 AEUV, die zu einem Teil des Schadens geführt hat, ableiten.
- 25 Im Unterschied zu Art. 10 der Richtlinie und dem ihn umsetzenden § 9 des Gesetzes über Schadensersatz auf dem Gebiet des Wettbewerbs sind im Bürgerlichen Gesetzbuch jedoch die folgenden Elemente nicht enthalten:
- das Erfordernis, dass der Geschädigte Kenntnis darüber hat, dass das Verhalten ein wettbewerbswidriges Verhalten darstellt,¹²
 - die Verknüpfung des Beginns der subjektiven Verjährungsfrist mit der Beendigung des wettbewerbswidrigen Verhaltens,¹³
 - die Hemmung oder Unterbrechung der laufenden Verjährungsfrist für die Dauer der Untersuchung des wettbewerbswidrigen Verhaltens durch die zuständige Behörde,
 - die Beendigung der Hemmung der Verjährungsfrist frühestens ein Jahr, nachdem die Entscheidung über Zuwiderhandlung bestandskräftig geworden ist.
- 26 Die Tatsache, dass die Kommission bei der Beklagten im Zeitraum vom 30. November 2010 bis zum 27. Juni 2017 eine Untersuchung betreffend die mögliche

¹¹ Vgl. auch Urteil des Nejvyšší soud vom 28. Mai 2020, Aktenzeichen 25 Cdo 1510/2019, CZ:NS:2020:25.CDO.1510.2019.1

¹² Hierzu führt das vorliegende Gericht an, dass die Wettbewerbsbehörden oft erst nach Durchführung einer umfassenden Bewertung aller relevanten Tatsachen zu dem Schluss kommen, dass die betreffenden Praktiken rechtswidrig sind.

¹³ Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts ist jedoch nicht offenkundig, ob unter der Beendigung der Zuwiderhandlung im Sinne von Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie der Zeitpunkt des letzten Teilangriffs eines „fortdauernden und fortgesetzten/wiederholten rechtswidrigen Verhaltens“ zu verstehen ist (vgl. Urteile des Gerichtshofs vom 24. März 2011, Aalberts Industries NV/Kommission [T-385/06, EU:T:2011:114, Rn. 10], vom 16. September 2013, Masco u. a./Kommission [T-378/10, EU:T:2013:469, Rn. 119 und 120] [betreffend einen Verstoß gegen Art. 101 AEUV]). Im verbindlichen Richtlinienentwurf ist nämlich das wortwörtliche Erfordernis der „Beendigung eines fortdauernden oder wiederholten rechtswidrigen Verhaltens“ nicht enthalten, das in einem früheren Richtlinienentwurf enthalten war.

(immer noch fortdauernde und noch nicht beendete) Zuwiderhandlung gegen Art. 102 AEUV durchführte und diese zum Erlass des Beschlusses der Kommission geführt hat, hatte auf die subjektive Verjährungsfrist in der vorliegenden Rechtssache somit keinen Einfluss.

- 27 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts kann das Fehlen der oben angeführten Erfordernisse der Richtlinie im nationalen Recht nicht durch eine unionsrechtskonforme Auslegung überbrückt werden. Würde das vorlegende Gericht somit die Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang mit der nationalen Rechtsprechung auslegen, wäre in der vorliegenden Rechtssache der Anspruch auf Schadensersatz für den Zeitraum von Februar 2013 bis zum 25. Juni 2017 (d. h. mit Ausnahme von zwei Tagen des rechtswidrigen Verhaltens) mit größter Wahrscheinlichkeit verjährt.
- 28 Sollte das Gericht dann die Einrede der Verjährung für begründet erachten, würde es die Klage nahezu vollumfänglich abweisen. Andernfalls würde das Gericht die Durchführung eines zeitlich und finanziell aufwändigen Beweisverfahrens betreffend die Entstehung und Höhe des behaupteten Schadens einleiten.